

2. Kreisverordnung vom 04. DEZ. 1991

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10.03.1972 (Amtsblatt Schleswig-Holstein/Amtlicher Anzeiger S. 73)

Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Trittau -

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Landschaftspflegegesetz wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10.03.1972, zuletzt geändert durch die erste Kreisverordnung vom 09.04.1984 (Amtliche Bekanntmachungen vom 19.04.1984) wird wie folgt geändert:

§1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

III. Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Trittau nördlich der Großenseer Straße. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Schnittpunkt Großenseer Straße und westliche Flurstücksgrenze Flurstück 102/28, entlang dieser Grenze Richtung Norden auf den Schnittpunkt südliche Grenze des Flurstückes 36/1 und östliche Grenze des Flurstückes 36/2, entlang dieser Flurstücksgrenze bis auf die Nordseite des Wirtschaftsweges, entlang der nördlichen Grenze des Wirtschaftsweges bis auf die westliche Straßenseite der K 30".

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 gelb eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der gelben Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn - als untere Landschaftspflegebehörde - verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Trittau, 2077 Trittau, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 04. DEZ. 1991

Kreis Stormarn
- Der Landrat -
als untere Landschafts-
pflegebehörde